

16. Wahlperiode

Kleine Anfrage

der Abgeordneten **Emine Demirbüken-Wegner (CDU)**

vom 29. September 2010 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. September 2010) und **Antwort**

Wie werden Kita-Kinder vor Extremisten geschützt?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche Voraussetzungen müssen Träger von Kindergärten erfüllen, um eine Zulassung für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung zu erlangen?

3. Gibt es im Land Berlin eine Kita-Aufsicht, die die Einhaltung des Wohls des Kindes in den Kindertageseinrichtungen überprüft und wie erfolgt dies?

Zu 1. und 3.: Eine Erlaubnis gemäß § 45 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) wird von der Einrichtungsaufsicht Kindertagesstätten in der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung erteilt, wenn eine dem Wohl der betreuten Kinder entsprechende Bildung, Erziehung und Betreuung zu erwarten ist. Nach § 30 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) ist dies insbesondere dann anzunehmen, wenn die fachliche und persönliche Eignung aller Mitarbeiter/innen der Einrichtung, die korrekte quantitative Personalausstattung, die Eignung von Räumen und Freiflächen, die Eignung der Grundausrüstung, die Eignung der konzeptionellen und pädagogischen Zielsetzungen, die Sicherstellung einer altersgemäßen Ernährung sowie die Sicherstellung der wirtschaftlichen Grundlage der Einrichtung festgestellt wird. Dies gilt für Einrichtungen in öffentlicher wie in freier Trägerschaft gleichermaßen.

Am Verfahren der Erlaubniserteilung werden die örtlichen Behörden beteiligt. Die Bau- und Wohnungsaufsicht, das Gesundheitsamt und die Veterinär- und Lebensmittelaufsicht müssen erklären, dass keine Bedenken gegen den Betrieb der Kindertagesstätte bestehen, dem örtlichen Jugendamt wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die erlaubniserteilende Stelle, die Einrichtungsaufsicht Kindertagesstätten, überprüft auch im laufenden Betrieb, ob die erforderlichen Voraussetzungen weiterhin bestehen. Zu diesem Zweck prüft die Aufsicht regelhaft Quantität und Qualität (Ausbildung) des pädagogischen Personals. Anlassbezogen auf Bitten der Träger oder nach

Hinweisen, Beschwerden Dritter werden die Einrichtungen auch vor Ort, angemeldet oder unangemeldet, besucht. Die Aufsicht berät mit ihren 12 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Träger, Personal und Eltern zu allen Fragen des Betriebs der derzeit ca. 1980 Kindertagesstätten.

2. Wie wird bei der Zulassung und dem nachfolgenden Betrieb einer Kindertagesstätte sichergestellt, dass keine Personen mit rechtsextremistischem oder anderem extremistischem Gedankengut in den Einrichtungen beschäftigt werden?

Zu 2.: Es wird auf die Beantwortung der Fragen 4, 5 und 6 der Kleinen Anfrage 16/14696 vom 31.08.2010 hingewiesen. Die Träger sind verpflichtet, die persönliche Eignung der Fachkräfte nach § 72a SGB VIII zu prüfen und sich vor der Beschäftigung ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz vorlegen zu lassen. Damit kann verhindert werden, dass Personen, die aufgrund schwerwiegender Straftaten verurteilt wurden, beschäftigt werden. Den Trägern ist zu empfehlen, auch im Rahmen ihrer Einstellungsverfahren zu prüfen, ob Bewerber/innen glaubhaft die Grundsätze der demokratischen Grundordnung vertreten. Während des laufenden Betriebs der Einrichtungen sind deren Träger gemäß § 72a SGB VIII verpflichtet, sich in regelmäßigen Abständen Führungszeugnisse vorlegen zu lassen.

Die Einrichtungsaufsicht berät die Träger und prüft, ob bspw. eine Tätigkeitsuntersagung nach § 48 SGB VIII verfügt werden muss. Gleiches gilt für Mitarbeiter/innen, von denen vermutet wird, dass sie anderweitig extremistisches Gedankengut verbreiten bzw. einer solchen Szene angehören.

4. Wird nach dem jüngst bekannt gewordenen Ereignis im Land Mecklenburg-Vorpommern, wo ein Mitglied der NPD versucht hatte, die Leitung und Trägerschaft einer Kindertageseinrichtung zu übernehmen, auch im Land Berlin über eine Qualifizierung des Verfahrens zur

Vergabe einer Betriebserlaubnis nachgedacht? Wenn ja, welche Maßnahmen werden geplant? Wenn nein, wie will der Senat garantieren, dass keine extremistische Person oder Organisation Kindertageseinrichtungen betreibt, in den Leitungen von Kindertageseinrichtungen tätig ist oder als Beschäftigte Einfluss auf die Entwicklung der Kinder ausüben kann?

Zu 4.: Alle rechtlichen Voraussetzungen zum Betrieb von Kindertagesstätten im Land Berlin sind hinreichend klar und eindeutig, dass dies eine Verpflichtung zur Betreuung, Förderung und Bildung von Kindern auf der Basis der grundgesetzlichen Werteordnung beinhaltet. Bestehen Zweifel an der Verfassungstreue von Einzelpersonen oder Organisationen, die eine Kindertagesstätte zu gründen beabsichtigen oder bestehen Zweifel hinsichtlich bereits Beschäftigter, arbeitet die Einrichtungsaufsicht auch mit anderen Behörden, bspw. dem Verfassungsschutz, zusammen. Die Maßnahmen der Aufsicht reichen von der präventiven bis zur nachträglichen Auflagenerteilung, von der Versagung bis zum Entzug der nach § 45 SGB VIII zu erteilenden bzw. erteilten Erlaubnis. Die Verfahren der Einrichtungsaufsicht haben sich bewährt.

Berlin, den 25. Oktober 2010

In Vertretung

Claudia Zinke
Senatsverwaltung für Bildung,
Wissenschaft und Forschung

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Novemb. 2010)